

Nr. 03/23, Freitag, 27. Januar 2023  
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung:**  
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich  
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb  
dieser Zeiten individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die Online-Services unter  
www.kempten.de/digital



Die (08 31) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:  
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Abwasserverband Kempten (Allgäu) für das  
Wirtschaftsjahr 2023 vom 16.01.2023**

**I.**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie des  
Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommu-  
nale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbin-  
dung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeinde-  
ordnung (GO) und § 19 der Verbandssatzung  
erlässt der Abwasserverband Kempten (Allgäu)  
folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für  
das Wirtschaftsjahr 2023 wird festgesetzt  
im **ERFOLGSPLAN**  
in den Erträgen und Aufwendungen  
mit 8.496.230,00 €  
und  
im **VERMÖGENSPLAN**  
in den Einnahmen und Ausgaben  
mit 17.382.042,00 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen sind in Höhe  
von 5.000.000 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im  
Vermögensplan sind in Höhe  
von 13.650.000 € vorgesehen.

**§ 4**

1) Der durch Investitionszuweisungen und  
-zuschüsse, Kredite sowie sonstige Erträge  
nicht gedeckte Umlagebedarf beträgt:

1. für den ERFOLGSPLAN	
Betriebskosten	8.010.750,00 €
Darlehenszinsen	183.480,00 €
2. für den VERMÖGENSPLAN	
Investitionen	3.867.000,00 €
Darlehenstilgung	2.155.042,00 €

2) Die Umlegung des ungedeckten Finanz-  
bedarfs auf die Verbandsmitglieder  
erfolgt:

- a) für den ERFOLGSPLAN nach § 20 Ziffer  
2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 der Verbandssatzung  
b) für den VERMÖGENSPLAN nach § 20  
Ziffer 1.1.1, 1.1.2 und 2.1.3 der Verbands-  
satzung.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur  
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben  
nach dem Wirtschaftsplan wird auf  
900.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem  
01. Januar 2023 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 16.01.2023  
Zweckverband Abwasserverband Kempten  
(Allgäu)

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Regierung von Schwaben hat  
mit Schreiben vom 12.01.23 Gz: RVS-  
SG12-1444-22/18/3 den in § 2 festgesetzten  
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für  
Investitionen und Investitionsförderungsmaß-  
nahmen in einer Höhe von 5.000.000 € sowie  
den in § 3 festgesetzten Gesamtbetrag der  
Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von  
13.650.000 € genehmigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen  
liegt vom Tage dieser Bekanntmachung bis  
zur nächsten amtlichen Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle  
des Abwasserverbandes Kempten (Allgäu),  
Griesösch 1, Lauben während der Geschäfts-  
zeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Satzung der Stadt Kempten (Allgäu)  
über die Festsetzung eines Höchsttarifs im  
öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet der  
kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)  
(ÖPNV-Höchsttarifsatzung)**

Vom 26. Januar 2023  
Aufgrund von Art. 23 GO, Art. 8 Abs. 1 und 2  
BayÖPNVG und § 8a Abs. 1 PBefG erlässt die  
kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) gem. Art. 2  
lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007  
folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck und Funktion dieser Satzung**

- (1) Mit dieser Satzung sollen alle Unter-  
nehmen, welche öffentliche Personenbeför-  
derungsleistungen im Gebiet der Stadt Kemp-  
ten anbieten, verpflichtet werden, den Ein-  
heitstarif der mona GmbH in seiner jeweils  
geltenden Fassung („mona-Einheitstarif“) an-  
zuwenden. 2Die Verpflichtung zur An-  
wendung des mona-Einheitstarifs besteht  
im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse.  
(2) Die Stadt Kempten ist berechtigt, den Be-  
treibern öffentlicher Personenbeförderung-  
dienste in ihrem Stadtgebiet nach Maßgabe  
der Bestimmungen dieser Satzung Aus-  
gleichsleistungen für die finanziellen Aus-  
wirkungen der Anwendung des mona-Ein-  
heitstarifs zu gewähren.  
(3) Die Stadt Kempten wird den Erwerb der in  
§ 4 Absatz 1 lit. a) und lit. b) spezifizierten  
Ticketsorten mit einer Gewährung der in §  
2 festgelegten Zuschüsse fördern.  
(4) Diese Satzung ist eine allgemeine Vor-  
schrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der VO  
(EG) Nr. 1370/2007.

**Geltungsbereich dieser Satzung**

- (1) Zuschüsse nach dieser Satzung werden  
gewährt für die Einhaltung des mona-Ein-  
heitstarifs als Höchstgrenze der Beför-  
erungspreise beim Verkauf von Fahrauswei-  
sen („Tickets“) nach näherer Bestimmung  
in § 4 Absatz 1 lit. a) und lit. b) für öffent-  
liche Personenbeförderungsleistungen im  
Gebiet der Stadt Kempten.  
(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten für  
öffentliche Nahverkehrsleistungen im Lini-  
enverkehr zur Durchführung von Personen-  
beförderungsleistungen im Gebiet der Stadt  
Kempten.  
(3) rVerpflichtet und berechtigt aufgrund  
dieser Satzung sind alle Unternehmen,  
welche öffentliche Personenbeförderungs-  
leistungen im Sinne von Absatz 2 im Gebiet  
der Stadt Kempten anbieten oder durch-  
führen. 2Es genügt, wenn nur Teile eines  
Linienwegs im Gebiet der Stadt Kempten  
liegen. 3Unternehmen, welche die in Satz  
1 genannten Leistungen aufgrund eines  
auch auf dem Stadtgebiet von Kempten gül-  
tigen öffentlichen Dienstleistungsauftrags  
ausführen, sind vom Anwendungsbereich  
dieser Satzung ausgeschlossen. 4Für die  
gemeinwirtschaftlichen Leistungen dieser  
Unternehmen und den damit verbundenen  
Nachteilsausgleich gilt allein ihr jeweiliger  
öffentlicher Dienstleistungsauftrag.

**§ 3**

**Festsetzung Höchsttarife und  
Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

- (1) rFür die Bepreisung aller öffentliche Per-  
sonenbeförderungsleistungen im Gebiet  
der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)  
wird der mona Einheitstarif der „mona  
GmbH“ (nachfolgend „mona“ genannt) in  
seiner jeweils geltenden Fassung mit dieser  
Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr.  
1370/2007 als Höchsttarif festgesetzt. 2Das  
komplette mona-Tarifwerk ist bei Inkraft-  
treten dieser Satzung im Internetauftritt  
der mona-GmbH unter dem URL „https://  
www.mona-allgaeu.de/“ abrufbar und als  
Anlage 1 wesentlicher Bestandteil dieser  
Satzung. 3Im Falle von Unstimmigkeiten  
ist allein die Anlage 1 für die Bestimmung  
des Satzungsinhalts maßgebend. 4Der  
Oberbürgermeister der Stadt Kempten wird  
ermächtigt, diese Anlage 1 an die jeweils  
aktuellen Fassungen des mona-Einheitstarifs  
anzupassen, soweit die Parameter unter  
§ 4 unverändert bleiben. 5Soweit mit den  
benachbarten zuständigen Behörden außer-  
halb des mona-Gebiets tarifliche Regeln-  
gen für den grenzüberschreitenden Verkehr  
getroffen sind, sind diese als Übergangs-  
tarif ebenfalls Bestandteil des mona-Tarifs.  
6Dadurch entstehen für die vom Geltungs-  
bereich dieser Satzung erfassten Unter-  
nehmen tarifbedingte Verpflichtungen im  
allgemeinen wirtschaftlichen Interesse mit  
entsprechenden Auswirkungen auf deren  
Fahrgeldeinnahmen sowie das Betriebs-  
ergebnis.  
(2) Aufgrund der in Absatz 1 festgelegten ge-  
meinwirtschaftlichen Verpflichtungen ha-  
ben die von dieser Satzung erfassten Unter-  
nehmen insbesondere folgende Leistungen  
zu erbringen:  
a) die Beförderung von Fahrgästen im  
Linienverkehr zu den jeweils von der  
Genehmigungsbehörde zugestimmten  
Beförderungsentgelten, Tarifbestimmun-  
gen und Beförderungsbedingungen des  
mona-Einheitstarifs nach dessen Bestim-  
mung in Absatz 1 Satz 2 und Satz 3,  
b) die Anerkennung der in § 4 Absatz 1 Nr. 1  
bis 4 genannten Ticketsorten als gültige  
Fahrausweise für Personenbeförderung-  
dienstleistungen im gesamten Tarifgebiet  
des mona-Einheitstarifs an allen Wochen-  
tagen ab 10:00 Uhr und an allen Wochen-  
enden ganztägig (Netzgültigkeit),  
c) den Verkauf der Fahrausweise, insbeson-

- dere der § 4 Absatz 1 beschriebenen Tick-  
etsorten, zum festgelegten Höchsttarif  
und  
d) die aktive Kooperation mit der mona  
GmbH (ein Gesellschaftsbeitritt ist wün-  
schenswert, aber nicht zwingend),  
e) die aktive Unterstützung von Marke-  
tingmaßnahmen der kreisfreien Stadt  
Kempten (Allgäu) zur Steigerung der  
ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die  
Unternehmen kostenneutral möglich ist  
sowie die unverzügliche Unterrichtung  
der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)  
über eigene Maßnahmen.  
(3) Die in dieser Satzung festgelegten gemein-  
wirtschaftlichen Verpflichtungen gelten  
für sämtliche öffentlichen Personenbeför-  
derungsleistungen im Linienverkehr auf  
dem Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten  
(Allgäu), sofern der jeweilige Betreiber nicht  
aufgrund eines öffentlichen Dienstleis-  
tungsauftrags dazu verpflichtet ist. Auf § 2  
Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird hingewiesen.  
(4) rLinien, welche in das Gebiet benachbarter  
zuständiger Behörden führen, unterliegen  
außerhalb des Gebiets der Stadt Kempten  
den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtun-  
gen gemäß dieser Satzung nur, soweit auf  
diesen Linien insgesamt der mona-Einheits-  
tarif zur Anwendung gelangt und wenn die  
benachbarte zuständige Behörde ihr Einver-  
nehmen zur Anwendung dieser Satzung in  
ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat.

**§ 4**

**Ausgleichsleistungen der Stadt Kempten**

- (1) rUnternehmen, welche nach den Rege-  
lungen in § 2 dem Geltungsbereich dieser  
Satzung unterliegen und im Zusammen-  
hang mit ihren öffentlichen Personenbe-  
förderungsleistungen im Gebiet der Stadt  
Kempten gem. § 3 Absatz 1 und Absatz 3  
die nachfolgend unter lit. a) und lit. b) be-  
schriebenen Ticketsorten und Fahrausweise  
verkaufen, gewährt die Stadt Kempten einen  
Ausgleich ihrer daraus entstehenden, tarif-  
bedingten Nachteile nach den Regeln für  
die Berechnung des finanziellen Nettoef-  
fekts gem. Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG)  
Nr. 1370/2007. 2Die Parameter, anhand  
deren die Ausgleichsleistungen berechnet  
werden, sind wie folgt aufgestellt:  
a) rDie gemäß § 2 vom Geltungsbereich  
dieser Satzung erfassten Unternehmen  
erhalten für die Erfüllung ihrer gemein-  
wirtschaftlichen Verpflichtung zum Ver-  
kauf folgender Ticketsorten zum mona-  
Einheitstarif je nachweislich verkauftem  
Fahrausweis unter den Voraussetzungen  
von lit. c) folgende Ausgleichszahlungen:

Nr.	Ticketsorte	Brutto- preis	Ausgleich	Höchst- tarif (Kunden- endpreis)
1	Jahreskarte Erwachsene („AboCard“)	Monats- karte Erwach- sene x 10 / 12	Monats- karte Erwach- sene x 4 / 12	Tarifpreis – Aus- gleich
2	Jahreskarte Auszubildende („AboCard“ Azubi)	Monats- karte Schüler/ Azubi x 10 / 12	Monats- karte Schüler/ Azubi x 4 / 12	Tarifpreis – Ausgleich
3	Jobticket Erwachsene als Jahreskarte („JobCard“)	Monats- karte Erwach- sene x 10 / 12 x 90%	Monats- karte Erwach- sene x 4 / 12	Tarifpreis – Aus- gleich . AG-Anteil
4	Jobticket Auszubildende als Jahreskarte („JobCard Azubi“)	Monats- karte Er- wachsene x 10 / 12 x 90%	Monats- karte Schüler/ Azubi x 4 / 12	Tarifpreis – Aus- gleich . AG-Anteil
5	Mehrfahrten- Ticket (10er) Erwachsene	Einzel- Ticket Er- wachsene x 8,5	Tarifpreis – Höchst- tarif	Einzel- Ticket Er- wachsene x 7,0
6	Mehrfahrten- Ticket (10er) Ermäßiggt	Einzel- Ticket Ermäßiggt x 8,5	Tarifpreis – Höchst- tarif	Einzel- Ticket Ermäßiggt x 7,0

- 2Dieser Ausgleichsbetrag enthält 7% Umsatz-  
steuer.  
b) rDie Stadt Kempten gewährt den gemäß  
§ 2 vom Geltungsbereich dieser Satzung  
erfassten Unternehmen außerdem für  
jeden nachweislich verkauften Fahraus-  
weis zum mona Citytarif plus, der den  
Erwerber zum Zustieg oder Ausstieg an  
den in Anlage 2 genannten Haltestellen  
berechtigt, eine Ausgleichsleistung in  
Höhe des Differenzbetrages zwischen  
dem günstigeren mona Citytarif plus und  
dem regulären mona-Tarif für die Tarif-  
zone 2. 2Der Oberbürgermeister der Stadt  
Kempten wird ermächtigt diese Anlage 2  
anzupassen.  
c) rDie Stadt Kempten (Allgäu) leistet die  
Ausgleichsleistung gem. § 4 Abs. 1 Buch-  
stabe dieser Satzung, wenn  
- sich der Wohnort des Fahrausweiskäufers in  
der Stadt Kempten (Allgäu) befindet oder  
- sich der Wohnort des Fahrausweiskäufers  
außerhalb des Tarifgebiets der Stadt Kemp-  
ten (Allgäu) befindet oder nicht bekannt ist,  
sich die Einstieghaltestelle aber innerhalb  
der Stadt Kempten (Allgäu) befindet.  
d) rZuschussleistungen der Stadt Kempten  
werden unmittelbar an die antragstellen-  
den und empfangsberechtigten Unter-  
nehmen ausbezahlt. 2Die Unternehmen  
erhalten auf die Ausgleichsleistungen  
gem. Buchst. a) und b) rückwirkend eine  
monatliche Spitzabrechnung anhand  
einer vorgelegten Auflistung der verkauf-  
ten Fahrausweise gem. § 1 Abs. 1. 3Die  
Summe der Zahlungen der Stadt Kemp-  
ten gemäß lit. a) und lit. b) an alle antrag-  
stellenden Unternehmen ist insgesamt  
auf 550.000 € jährlich begrenzt. 5Die Ein-  
nahmen aus dem Verkauf von Fahraus-  
weisen verbleiben vorbehaltlich einer Ein-  
nahmenaufteilung und -neuzuscheidung  
durch die mona GmbH in vollem Umfang  
bei den Verkehrsunternehmen, welche  
den Verkauf jeweils durchgeführt haben.  
e) Die Stadt Kempten behält sich vor, die  
Einzelheiten des Verfahrens für die Beantragung und Bewilligung der  
Zuschussleistungen gemäß dieser Sat-  
zung in einer ergänzenden Satzung oder  
Allgemeinverfügung zu regeln.  
(2) rReicht das Volumen der Ausgleichsleistung  
gem. Absatz 1 Buchst. d) Satz 3 nicht für die  
Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unter-  
nehmen je Fahrausweisart aus, werden die  
Ausgleichsansprüche der einzelnen Unter-  
nehmen quotall gekürzt. Sobald der in Ab-  
satz 1 lit. d) Satz 3 genannte Höchstbetrag  
ausgeschöpft ist, sind weitere Zuschusszah-  
lungen ausgeschlossen. 2Die Stadt Kempten  
wird diesen Umstand den antragstellenden  
Unternehmen mitteilen. 3Die Ausgleichs-  
leistungen werden unter der Bedingung  
gewährt, dass die die Fahrausweise ausge-  
benden Unternehmen mindestens ihre bei  
Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen  
Verkehrsleistungsangebote aufrechterhal-  
ten.  
(3) rDie Stadt Kempten behält sich vor, eine  
Regelung zu einer angemessenen Herabset-  
zung ihrer Zuschussleistungen festzulegen,  
wenn die bei Inkrafttreten dieser Satzung  
vorhandenen Verkehrsleistungsangebote  
dauerhaft oder vorübergehend vermindert  
werden oder wenn die tatsächliche Leistung  
der Verkehrsunternehmen die Qualitäts-  
Mindeststandards unterschreitet.  
2Die hier maßgeblichen Qualitäts-Mindest-  
standards sind identisch mit den Anforde-  
rungen des jeweils geltenden Nahverkehrs-  
plans für den Nahverkehrsraum Oberall-  
gäu/Kempten. 3Dazu zählen insbesondere,  
aber nicht ausschließlich, folgende Punkte:  
– Barrierefreiheit der Fahrzeuge  
– Niederflurfahrzeuge  
– Einsatz von rechnergestützten Betriebs-  
leitsystemen (RBL)  
– Einführung von elektronischen Verkaufs-

medien und anderen technischen Systemen  
 – Anschlussicherung  
 4Den Umfang der Kürzung ihrer Zuschüsse bei Verfehlung der Qualitäts-Mindeststandards bestimmt die Stadt Kempten nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

**Trennungsrechnung**

1Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 1 erhalten und daneben anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit den von der Stadt Kempten (Allgäu) bezuschussten Fahrausweisen des mona-Einheitstarifs nachgehen, haben hinsichtlich der Einnahmen und Aufwendungen aus ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen eine Trennungsrechnung einzurichten. 2In den für ihr Unternehmen gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegungen haben sie ihre Einnahmen und Aufwendungen aufgrund ihrer nach dieser Satzung bezuschussten Personenbeförderungsleistungen und ihre Einnahmen und Ausgaben aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeiten getrennt darzustellen. 3Die geschuldeten Trennungsrechnungen haben allen Anforderungen aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 zu entsprechen. 4Unternehmen, auf die das Transparenzrichtlinie-Gesetz (TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. 2001 I,

S. 2141) Anwendung findet, haben darüber hinaus alle Anforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen. 5Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. 6Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

§ 6

**Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation**

(1) 1Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 1 erhalten, werden ihrerseits sämtliche Handlungspflichten in Art. 4 Absätze 1 und 2, Art. 6 sowie in Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erfüllen; sie werden ferner sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen vornehmen, damit die Stadt Kempten ihre Verpflichtungen aus den genannten Vorschriften erfüllen kann. 2Insbesondere haben auch die Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 4 Absatz 1 erhalten, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln sicherzustellen, dass die jeweils in einem Geschäftsjahr empfangene Ausgleichsleistung den Betrag nicht überschreitet, der dem finanziellen Nettoeffekt aufgrund

der Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 und § 3 dieser Satzung entspricht. (2) 1Die Stadt Kempten (Allgäu) prüft alle drei Jahre und bei einem nach Einschätzung der Stadt Kempten begründeten Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 1 erhalten, die in Absatz 1 genannten Regelungen einhalten, und ob deren maßgebliche Kosten aufgrund der Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. 2Die Unternehmen legen der Stadt Kempten (Allgäu) hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die in Absatz 1 genannten Regelungen sowie sämtliche Verpflichtungen aus § 5 zur Erstellung periodischer Trennungsrechnungen in den zurückliegenden Zeiträumen seit der letzten Prüfung eingehalten wurden. 3Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Kapitalrendite 3% übersteigt. 5Mit dem Testat verbundene Kosten sind bereits vom Ausgleich nach §4 Abs. 1 abgegolten. 5Wenn nach

pflichtgemäßer Einschätzung der Stadt Kempten eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. (3) 1Soweit Zuschussleistungen der Stadt Kempten an ein Verkehrsunternehmen zu einer Überschreitung des finanziellen Nettoeffekts aufgrund der Erfüllung von dessen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach dieser Satzung geführt haben, wird die Stadt Kempten den Leistungsteil, welcher den finanziellen Nettoeffekt bei dem betroffenen Unternehmen übersteigt, unverzüglich zurückfordern. 2Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei der Stadt Kempten mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB jährlich verzinst. 3Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die Stadt Kempten.

§ 7

**Recht der Stadt Kempten (Allgäu) auf Einsichtnahme und Prüfung**

1Die Verkehrsunternehmen gewähren der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind.

§ 8

**Gesamtbericht**

1Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu), und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. 2Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft.  
 Kempten (Allgäu), 26. Januar 2023

Thomas Kiechle  
 Oberbürgermeister

Anlage 1 zur ÖPNV-Höchsttarifsatzung vom 26.01.2023  
 Tarifstruktur mona-Einheitstarif in Kempten und im Oberallgäu  
 Stand: 20.10.2022

Harmonisierte Preistafel Verkehrsunternehmer (Bruttopreis)																
Tarif	Einzel-Ticket		Mehrfahrten-Ticket (roer)		Tages-Ticket Bus			Wochen-Ticket		Monats-Ticket			AboCard		JobCard	
Zonen	Erwachsene	Ermäßig	Erwachsene	Ermäßig	Erwachsene	Ermäßig	Familie	Erwachsene	Azubi	Erwachsene	Azubi	Schüler	Erwachsene	Azubi	Erwachsene	Azubi
Walsertarif	4,00 €	2,00 €	34,00 €	17,00 €	7,60 €	3,80 €	11,40 €	32,00 €	28,80 €							
mona Citytarif plus	2,10 €	1,10 €	17,90 €	9,40 €	4,00 €	2,10 €	6,10 €	16,80 €	15,10 €	48,30 €	41,10 €	41,10 €	40,30 €	34,30 €	36,30 €	30,90 €
mona Citytarif	1,90 €	1,00 €	16,20 €	8,50 €	3,60 €	1,90 €	5,50 €	15,20 €	13,70 €	41,80 €	35,50 €	35,50 €	34,80 €	29,60 €	31,30 €	26,60 €
1	2,10 €	1,10 €	17,90 €	9,40 €	4,00 €	2,10 €	6,10 €	16,80 €	15,10 €	46,20 €	39,30 €	39,30 €	38,50 €	32,80 €	34,70 €	29,50 €
2	2,80 €	1,40 €	23,80 €	11,90 €	5,30 €	2,70 €	8,00 €	22,40 €	20,20 €	61,60 €	52,40 €	52,40 €	51,30 €	43,70 €	46,20 €	39,30 €
3	3,70 €	1,90 €	31,50 €	16,20 €	7,00 €	3,60 €	10,60 €	29,60 €	26,60 €	81,40 €	69,20 €	69,20 €	67,80 €	57,70 €	61,00 €	51,90 €
4	4,40 €	2,20 €	37,40 €	18,70 €	8,40 €	4,20 €	12,60 €	35,20 €	31,70 €	96,80 €	82,30 €	82,30 €	80,70 €	68,60 €	72,60 €	61,70 €
5	5,20 €	2,60 €	44,20 €	22,10 €	9,90 €	4,90 €	14,80 €	41,60 €	37,40 €	109,20 €	92,80 €	92,80 €	91,00 €	77,30 €	81,90 €	69,60 €
6	5,70 €	2,90 €	48,50 €	24,70 €	10,80 €	5,50 €	16,30 €	45,60 €	41,00 €	119,70 €	101,70 €	101,70 €	99,80 €	84,80 €	89,80 €	76,30 €
7	6,60 €	3,30 €	56,10 €	28,10 €	12,50 €	6,30 €	18,80 €	52,80 €	47,50 €	138,60 €	117,80 €	117,80 €	115,50 €	98,20 €	104,00 €	88,40 €
8	7,50 €	3,80 €	63,80 €	32,30 €	14,30 €	7,20 €	21,50 €	60,00 €	54,00 €	157,50 €	133,90 €	133,90 €	131,30 €	111,60 €	118,20 €	100,40 €
Anschlussstarif	3,50 €	1,80 €	29,80 €	15,30 €	6,70 €	3,40 €	10,10 €	28,00 €	25,20 €	73,50 €	62,50 €	62,50 €	61,30 €	52,10 €	55,20 €	46,90 €

Ausgleich je Ticket / Abo (mtl.)																
Tarif	Einzel-Ticket		Mehrfahrten-Ticket (roer)		Tages-Ticket Bus			Wochen-Ticket		Monats-Ticket			AboCard		JobCard	
Zonen	Erwachsene	Ermäßig	Erwachsene	Ermäßig	Erwachsene	Ermäßig	Familie	Erwachsene	Azubi	Erwachsene	Azubi	Schüler	Erwachsene	Azubi	Erwachsene	Azubi
Walsertarif			6,00 €	3,00 €												
mona Citytarif plus			3,20 €	1,70 €									16,10 €	13,70 €	16,10 €	13,70 €
mona Citytarif			2,90 €	1,50 €									13,93 €	11,83 €	13,93 €	11,83 €
1			3,20 €	1,70 €									15,40 €	13,10 €	15,40 €	13,10 €
2			4,20 €	2,10 €									20,53 €	17,47 €	20,53 €	17,47 €
3			5,60 €	2,90 €									27,13 €	23,07 €	27,13 €	23,07 €
4			6,60 €	3,30 €									32,27 €	27,43 €	32,27 €	27,43 €
5			7,80 €	3,90 €									36,40 €	30,93 €	36,40 €	30,93 €
6			8,60 €	4,40 €									39,90 €	33,90 €	39,90 €	33,90 €
7			9,90 €	5,00 €									46,20 €	39,27 €	46,20 €	39,27 €
8			11,30 €	5,70 €									52,50 €	44,63 €	52,50 €	44,63 €
Anschlussstarif			5,30 €	2,70 €									24,50 €	20,83 €	24,50 €	20,83 €

Höchsttarif (Kundenendpreise)																
Tarif	Einzel-Ticket		Mehrfahrten-Ticket (roer)		Tages-Ticket Bus			Wochen-Ticket		Monats-Ticket			AboCard		JobCard	
Zonen	Erwachsene	Ermäßig	Erwachsene	Ermäßig	Erwachsene	Ermäßig	Familie	Erwachsene	Azubi	Erwachsene	Azubi	Schüler	Erwachsene	Azubi	Erwachsene	Azubi
Walsertarif	4,00 €	2,00 €	28,00 €	14,00 €	7,60 €	3,80 €	11,40 €	32,00 €	28,80 €							
mona Citytarif plus	2,10 €	1,10 €	14,70 €	7,70 €	4,00 €	2,10 €	6,10 €	16,80 €	15,10 €	48,30 €	41,10 €	41,10 €	24,20 €	20,60 €	10,20 €	7,20 €
mona Citytarif	1,90 €	1,00 €	13,30 €	7,00 €	3,60 €	1,90 €	5,50 €	15,20 €	13,70 €	41,80 €	35,50 €	35,50 €	20,87 €	17,77 €	7,37 €	4,77 €
1	2,10 €	1,10 €	14,70 €	7,70 €	4,00 €	2,10 €	6,10 €	16,80 €	15,10 €	46,20 €	39,30 €	39,30 €	23,10 €	19,70 €	9,30 €	6,40 €
2	2,80 €	1,40 €	19,60 €	9,80 €	5,30 €	2,70 €	8,00 €	22,40 €	20,20 €	61,60 €	52,40 €	52,40 €	30,77 €	26,23 €	15,67 €	11,83 €
3	3,70 €	1,90 €	25,90 €	13,30 €	7,00 €	3,60 €	10,60 €	29,60 €	26,60 €	81,40 €	69,20 €	69,20 €	40,67 €	34,63 €	23,87 €	18,83 €
4	4,40 €	2,20 €	30,80 €	15,40 €	8,40 €	4,20 €	12,60 €	35,20 €	31,70 €	96,80 €	82,30 €	82,30 €	48,43 €	41,17 €	30,33 €	24,27 €
5	5,20 €	2,60 €	36,40 €	18,20 €	9,90 €	4,90 €	14,80 €	41,60 €	37,40 €	109,20 €	92,80 €	92,80 €	54,60 €	46,37 €	35,50 €	28,67 €
6	5,70 €	2,90 €	39,90 €	20,30 €	10,80 €	5,50 €	16,30 €	45,60 €	41,00 €	119,70 €	101,70 €	101,70 €	59,90 €	50,90 €	39,90 €	32,40 €
7	6,60 €	3,30 €	46,20 €	23,10 €	12,50 €	6,30 €	18,80 €	52,80 €	47,50 €	138,60 €	117,80 €	117,80 €	69,30 €	58,93 €	47,80 €	39,13 €
8	7,50 €	3,80 €	52,50 €	26,60 €	14,30 €	7,20 €	21,50 €	60,00 €	54,00 €	157,50 €	133,90 €	133,90 €	78,80 €	66,97 €	55,70 €	45,77 €
Anschlussstarif	3,50 €	1,80 €	24,50 €	12,60 €	6,70 €	3,40 €	10,10 €	28,00 €	25,20 €	73,50 €	62,50 €	62,50 €	36,80 €	31,27 €	20,70 €	16,07 €

Anlage 2 zur ÖPNV-Höchsttarifsatzung vom 26.01.2023  
 Übersicht Haltestelle Zone KE-2

Haltestelle	Nr
Kempten, Daimler-/Benzstr.	298
Leubas, An der Malstadt	680
Kempten, Müllheizkraftwerk	657
Kempten, Dieselstr./Fenepark	673
Kempten, Diesel-/Porschestr.	674
Kempten, Porschestr./Hubweg	675
Kempten, Porsch-/Daimlerstr.	676
Kempten, Daimlerstr./Hub	677
Kempten, Daimler-/Zeppelinstr.	678
Kempten, Zeppelinstr.	679
Kempten, Daimlerstr.	690
Kempten, Hehle	242
Oberkottern, Cafe Pfänder	437
Oberkottern, Betriebshof Berchtold	713
Bezachmühle	140
Ellatsberg	141
Dorns	143
Weidach	144
Hohenrad	266
Untergrünberg	267
Kornangers	268
Hohenraderstr./Kapelle	269
Mühlbach	274
Schwabelsberg	460
Neuhausen	462
Kollerbach	463
Batzen	7242
Kempten, Heiligkr. S./Danz.	8802
Rothkreuz	392
Moosers, Abzw.	537
Wirlinger Str.	872
Leubas, Heisinger Str./AZ	592
Leupolz	552
Kempten, Heisinger Str.	490
Leubas, Süd	564
Ortsmitte Leubas	566
Kempten, Heiligkr. S/Spochtweg	239
Kempten, Dachser Haupteingang	273
Kempten, Dachser Gebäude H	326
Kempten, Oberwang Dachser	361
Kempten, P+R/Eisst./Blaschke	378
Leubas, Heis. Str./Abz. Steig	301
Kempten, Kaufb. Str./Felben	278
Kempten, Kaufb.Str./Holzbachw.	288
Binzenried	299
Leubas, Kaufb.-/Ceratizit	691
Kempten, Kaufb.-/Edisonstr.	300
Härtnagel	204
Zollhaus	205
Hirschdorf	212
Kempten, Nordspange/Riederau	225